



Der Bürgermeister der Gemeinde Polling

Stellungnahme zum Bericht von Innsalzach 24 und Mühldorf Anzeiger vom 07.5.2025 - Ladung zu spät, Zugang zu Unterlagen gesperrt: Vorwürfe von Gemeinderäten ans Pollinger Rathaus

Als erster Bürgermeister nehme ich zu den jüngsten Presseberichten und Aussagen einzelner Gemeinderäte – insbesondere der Herren Thomas Jobst und Wolfgang Schweiger – wie folgt Stellung. In Rede standen Behauptungen, wonach die Ladung zur Gemeinderatssitzung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei und ein Gemeinderatsmitglied unrechtmäßig vom Ratsinformations- system (RIS) ausgeschlossen wurde. Ich stelle klar, dass die Ladung zur Sitzung vorschriftemäßig vorgenommen wurde und etwaige formale Bedenken durch das Verhalten der Gemeinderäte ausgeräumt sind. Weiterhin erläutere ich, warum die vorübergehende Deaktivierung des RIS-Zugangs aus datenschutzrechtlicher Sicht unvermeidbar war. Abschließend wird auf die Empfehlung (keine Weisung) der Kommunalaufsicht eingegangen sowie auf die politischen Hintergründe der geführten Debatte.

Ordnungsgemäße Ladung und Heilung etwaiger Formfehler

Die Ladung aller Gemeinderatsmitglieder zur betreffenden Sitzung erfolgte ordnungsgemäß gemäß § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Die Frist beträgt vier volle Tage – der Sitzungstag und der Tag des Zugangs zählen dabei nicht mit. Diese Frist wurde eingehalten. Herr Schweiger erhielt seine Einladung nachweislich per E-Mail. Der Zugang konnte über Serverprotokolle belegt werden. Auch wenn Herr Schweiger angibt, keine E-Mail gesehen zu haben, gilt die Ladung als erfolgt.

Herr Jobst hatte die elektronische Ladung abgelehnt und stattdessen um postalische Zustellung gebeten. Auch diese erfolgte rechtzeitig. Selbst wenn – was ich bestreite – die Zustellung zu spät eingetroffen wäre, wurde der mögliche Formmangel dadurch geheilt, dass Herr Jobst an der Sitzung teilnahm und sich nicht vor Eintritt in die Tagesordnung über die Ladung beschwerte. Gleichermaßen gilt für Herrn Schweiger, der eine schriftliche Erklärung verlesen ließ, aber keine formelle Rüge erhob. Nach der gefestigten Rechtsprechung (BayVGH, Urteil v. 20.06.2018, Az. 4 N 17.1548) gilt: Ein möglicher Fehler in der Ladung wird durch die rügelose Teilnahme geheilt.

Datenschutzrechtliche Gründe für die Deaktivierung des RIS-Zugangs

Das RIS dient der digitalen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen und setzt – wie jede digitale Verarbeitung personenbezogener Daten – die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen voraus. Herr Jobst hat der elektronischen Ladung widersprochen.

Daraus folgt zwingend, dass ihm die Unterlagen nur analog, also in Papierform, übermittelt werden dürfen. Dies gilt sowohl für die Sitzungsunterlagen als auch für die Ladung.

Ein gleichzeitiger Zugang zum RIS wäre rechtswidrig. Zum einen fehlt dafür die datenschutzrechtliche Grundlage (Art. 6 Abs. 1 DSGVO), zum anderen würde ein doppelter Informationszu-

gang zu einem unzulässigen Vorteil führen: Während andere Gemeinderatsmitglieder ihre Unterlagen ausschließlich digital erhalten und ggf. selbst ausdrucken müssen, hätte Herr Jobst sowohl digitale als auch vollständige analoge Informationen. Eine solche Besserstellung ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbar. Niemand darf durch eine bewusste Ablehnung technischer Mittel einen Sondervorteil erhalten, den andere nicht haben.

Kommunalaufsicht: Empfehlung versus geltende Rechtslage

Die Kommunalaufsicht des Landratsamts Mühldorf hat keine verbindliche Anordnung, sondern lediglich eine Empfehlung ausgesprochen. Eine formelle Weisung nach Art. 112 GO liegt nicht vor. Die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht weicht zudem von derjenigen der Gemeindeordnung, der DSGVO sowie der maßgeblichen Rechtsprechung ab. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20.06.2018 (Az. 4 N 17.1548) eindeutig festgestellt, dass die Verweigerung der elektronischen Ladung zu respektieren ist. Eine parallele Übermittlung analog und digital ist nicht vorgesehen und nicht zulässig.

Ich halte daher an ihrer Rechtsauffassung fest. Der Zugang zum RIS setzt eine gültige Einwilligung voraus. Eine Empfehlung, diese Regel zu umgehen, kann keine bindende Wirkung entfalten.

Politische Motivation der Debatte und Klarstellung

Die Debatte über Ladung und RIS-Zugang ist aus meiner Sicht in erster Linie politisch motiviert. Es geht nicht um eine tatsächliche Benachteiligung, sondern um den Versuch, eine sachlich und rechtlich korrekt handelnde Verwaltung öffentlich zu diskreditieren.

Alle betroffenen Gemeinderatsmitglieder haben die Unterlagen rechtzeitig und auf dem gewählten Kommunikationsweg erhalten. Der Zugang zu Informationen war jederzeit gewährleistet. Die Verwaltung hat weder rechtswidrig gehandelt noch jemandem Informationen vorenthalten. Vielmehr wurde mit größter Sorgfalt zwischen rechtlicher Verpflichtung und Gleichbehandlung abgewogen.

Ich bedauere, dass grundlegende Verwaltungsabläufe für parteipolitische Zwecke instrumentalisiert werden und appelliere an alle Beteiligten, wieder zur Sacharbeit zurückzukehren. Die Bürgerinnen und Bürger können darauf vertrauen, dass die Verwaltung rechtssicher, transparent und im Interesse der Allgemeinheit handelt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Polling hat im vorliegenden Fall rechtmäßig und verantwortungsvoll gehandelt. Die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderäte ist erfolgt; ein vermeintlicher Formmangel wurde jedenfalls geheilt.

Die Deaktivierung eines RIS-Zugangs war aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend und stellt keinen Verstoß dar. Eine Empfehlung der Kommunalaufsicht wurde zur Kenntnis genommen, ändert aber nichts an der geltenden Rechtslage. Wir werden weiterhin unserer gesetzlichen Verantwortung gerecht werden und die Gleichbehandlung aller Mandatsträger wahren.

Polling, 07.05.2025

Lorenz Kronberger

1. Bürgermeister